



Oldenburg, den 16.02.2023

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte in dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Ovelgönne B211 n

Die Flurbereinigungsbehörde hat mit Beschluss vom 17.12.2009 das Flurbereinigungsverfahren Ovelgönne B211n gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), in der zurzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Durch Anordnungen vom 14.05.2020 und 19.10.2020 wurden gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG folgende Flurstücke zum Verfahrensgebiet zugezogen:

Landkreis Wesermarsch, Gemeinde Stadland

Gemarkung Schwei	Flur 4	Flurstücke 38/1, 38/3, 41, 42, 198/39, 199/40
Gemarkung Rodenkirchen	Flur 1	Flurstücke 159/1, 160/1
Gemarkung Seefeld	Flur 3	Flurstücke 46/3, 148/47, 162/48

Landkreis Wesermarsch, Gemeinde Butjadingen

Gemarkung Langwarden	Flur 19	Flurstücke 70/1, 71/1
	Flur 22	Flurstück 60/2

Stadt Emden

Gemarkung Uphusen	Flur 17	Flurstück 5
-------------------	---------	-------------

Rechte und Pflichten bzgl. der o. g. genannten Flurstücke, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg oder im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiete mit o. g. Flächen zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Rechte an den o. a. Flurstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte);
- Die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen;
- Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen;
- Rechte an den o. g. Flurstücken im Verfahrensgebiet wie Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsgerechtigkeiten sowie Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet wurden und deshalb nicht in das Grundbuch eingetragen wurden;
- Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten;
- Rechte an den o. g. Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen wurden.

Werden Rechte nach Ablauf von drei Monaten angemeldet, kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems bisherige Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Grundbucheintragungen durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

(Darwiche)